

## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 28. Januar 1992 mit Ihrer Änderung vom 24. Oktober 2002 (Euro- Anpassungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO- i.V.m. §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 16 Marktordnung hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 24.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Bereitstellung von Plätzen und Einrichtungen des Wochen-, Floh- und Weihnachtsmarktes und sonstiger Märkte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Plätze und/oder Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt. mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührensätze**

#### **Wochenmarkt**

- |    |   |                              |
|----|---|------------------------------|
| 1. | Jahresgebühr je angefangener laufender Meter (bei einem Markt/Woche)              | 100,-- Euro                  |
| 2. | bei mehr als 1,5 m Tiefe der Verkaufsfläche                                       | 50% Zuschlag auf Gebühr 1.)  |
| 3. | Erzeugerbetriebe (Land- u. Forstwirtschaft, Obst- u. Gartenbau)                   | 50 % Abschlag auf Gebühr 1.) |
| 4. | Körbe und Handwagen   | 75,-- Euro                   |
| 5. | Tagesgebühr je angefangener laufender Meter (Zu- bzw. Abschlag wie bei 2. und 3.) | 1,25 Euro                    |

## **Flohmarkt**

6. Tagesgebühr je angefangener laufender Meter 5,-- Euro

## **Weihnachtsmarkt**

7. mit Stellung des Standes für die gesamte Dauer 50,-- Euro  
8. mit eigenem Stand für die gesamte Dauer 40,-- Euro

sonstige Märkte wie Flohmarkt 6.)

## **§ 4 Einrichtung der Gebühren**

Die Jahresgebühr ist mit der Gebührenanforderung zu entrichten. Die Tagesgebühren für alle Märkte werden an den Markttagen eingezogen. Die Gebühr für den Weihnachtsmarkt ist ebenfalls mit der Gebührenanforderung zu entrichten.

## **§ 5 Sonderregelung**

Die Stadt Meersburg kann in Ausnahmefällen, insbesondere beim Weihnachtsmarkt, von der Erhebung der Marktgebühren absehen oder eine verringerte Gebühr festsetzen, wenn diese für den Marktteilnehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würden, oder dieser einer sozialen, karitativen oder ähnlichen Einrichtung angehört.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 01.04.1992 außer Kraft.

### *Hinweis*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*